



**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**

Aargauischer Bauverwalterverband Generalversammlung

**Stephan Attiger
Departement Bau, Verkehr und Umwelt**

8. November 2019

Inhalt

- > Weilerzonen
- > Nutzungsplanungreform
- > e-Planung / e-Bau
- > Trinkwasser
- > NIS / 5G
- > Kunststoff-Recycling

Weilerzonen

Richtplan genehmigt – mit Auflagen

- > Gesamtrevision des kantonalen Richtplans sowie die Anpassungen des Kapitels zum Siedlungsgebiet vom Bundesrat 2017 genehmigt.
- > Mit der Genehmigung entfällt das übergangsrechtliche Verbot für die Erweiterung des Siedlungsgebiets.
- > Die Zersiedelung soll gestoppt und die hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen gefördert werden.
- > Das Kapitel Weiler muss überprüft werden.



Weilerzonen: Grundsätze

- > Weilerzonen sind **keine Bauzonen**
- > Weilerzonen liegen im **Nichtbauggebiet**
- > Hintergrund und alleinige Rechtfertigung für Weilerzonen:
 - Schutz von bestehenden, in der Regel bäuerlich geprägten Kleinsiedlungen
- > § 45 BauG: "... im Interesse der Erhaltung und massvollen Entwicklung von traditionellen Kleinsiedlungen ausserhalb der Bauzone."
- > Weiler müssen im kantonalen Richtplan festgesetzt sein und haben den Anforderungen des Bundes zu genügen



Weiler: Vorbehalte des Bundes

- > Sämtliche im Richtplan festgesetzte Weiler sind auf ihre Bundesrechtskonformität hin zu überprüfen
- > Es ist Aufgabe der Kantone, den Rahmen der zulässigen Änderungen an der bestehenden Bausubstanz in Weilerzonen abzustecken.
- > Regelungsbedürftig sind namentlich Umnutzungen, Erweiterungen, Neben- und Kleinbauten, Abbruch und Wiederaufbau, Erschliessung, Aussenraum- und Umgebungsgestaltung
- > Kritisch: "Massvolle Entwicklung" → Keine Neubauten zulässig

Nutzungsplanungsreform

Nutzungsplanungsreform

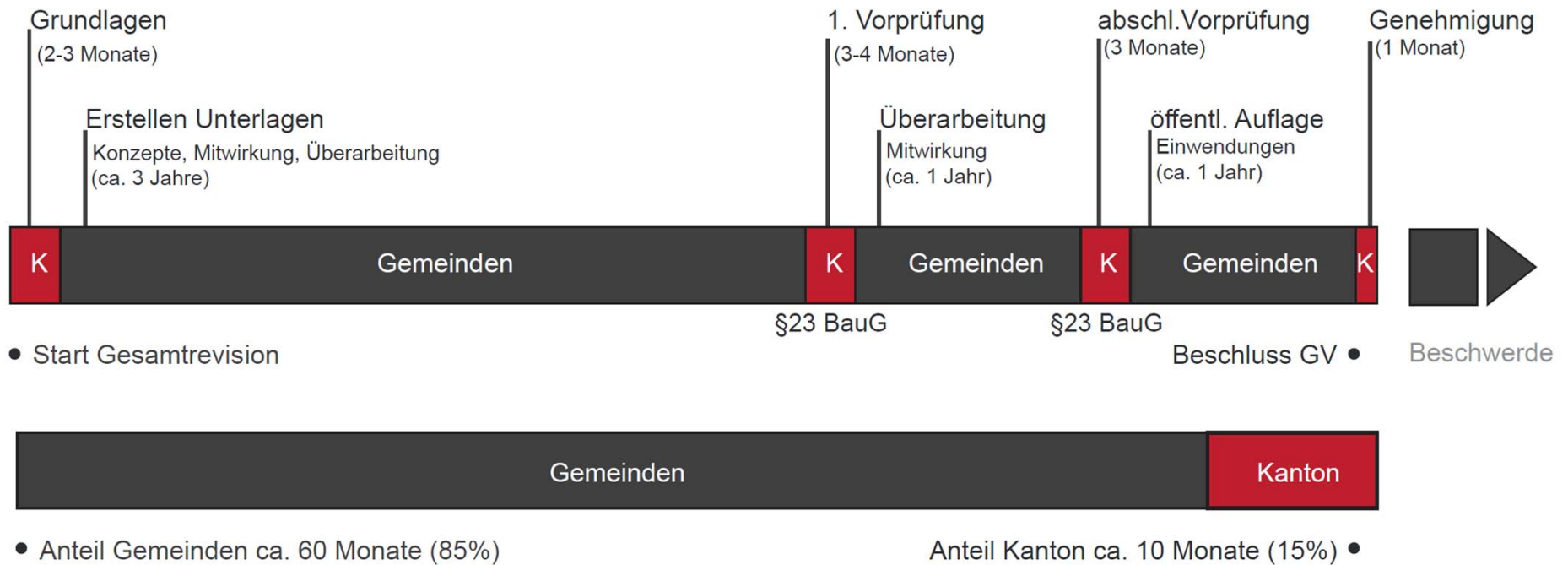
Anlass und Zielsetzungen

- > Geänderte Rahmenbedingungen, gestiegene Komplexität, lange Bearbeitungszeiten
- > Vereinfachung, Harmonisierung, Beschleunigung und Digitalisierung

Konzept – Massnahmenpakete

- > Optimierung der Verwaltungs-Internen Koordination (VIK)
- > Entschlackung Bau- und Nutzungsordnung (BNO)
- > Überkommunale Nutzungsplanung
- > Reduktion Gestaltungspläne (Alternativen)

Nutzungsplanungsreform: Grenzen der Beschleunigung



Nutzungsplanungsreform: Erfolge

- > Neuorganisation ARE umgesetzt
- > Abgang von erfahrenen Kreisplanern aufgefangen
- > Zusammenarbeit mit Gemeinden deutlich verbessert
- > Deutliche Beschleunigung der Bearbeitungszeit
- > Höhere Transparenz und Verlässlichkeit bezüglich Bearbeitungsdauer
- > AFP ab 2020 angepasst: Zielquoten deutlich erhöht, Unterscheidung Nutzungsplanung / Sondernutzungsplanung

AFP Kriterienerfüllung 2017	2018
Vorprüfungen innerhalb von 60 Tagen: 35%	Vorprüfungen innerhalb von 60 Tagen: 63%
Vorprüfungen innerhalb von 120 Tagen: 62%	Vorprüfungen innerhalb von 120 Tagen: 91%

ePlanung / eBau

ePlanung

Definition ePlanung

- > Digitalisierung zweier Prozesse des Kantons, die als Verbundaufgabe mit den Gemeinden absolviert werden.

- > Prozess 1 – eVIK:
Kommunale (Sonder-)Nutzungsplanung (Grundlagenerhebung, Vorprüfung und Genehmigung)
- > Prozess 2 – eMWA
Mehrwertabgabe, Schätzung Mehrwert, Mehrwertabgabepflicht und Fälligkeit
- > ePlanung = eVIK + eMWA

- Abstimmung mit eBau notwendig
- Komplexer Prozess, der Zeit braucht



eBau Aargau

Gemeindelösung:

- > Per September weitere Pilotgemeinden aufgeschaltet (aktuell insgesamt 5 Gemeinden)
- > Diverse Verbesserungen wurden umgesetzt, Pilotgemeinden arbeiten gut mit eBau Aargau
- > Etappierter Rollout auf weitere Gemeinden ab März 2020 (Priorisierung nach Umfrage in Gemeinden)

eCH-Schnittstelle für bestehende Bauverwaltungslösungen:

- > Wird in Zusammenarbeit mit GemDat und CMI sowie je zwei Pilotgemeinden erarbeitet
- > Realisierung ab Q1 2020 – Einführung in Gemeinden ab 2021

Trinkwasser

Chlorothalonil im Trinkwasser

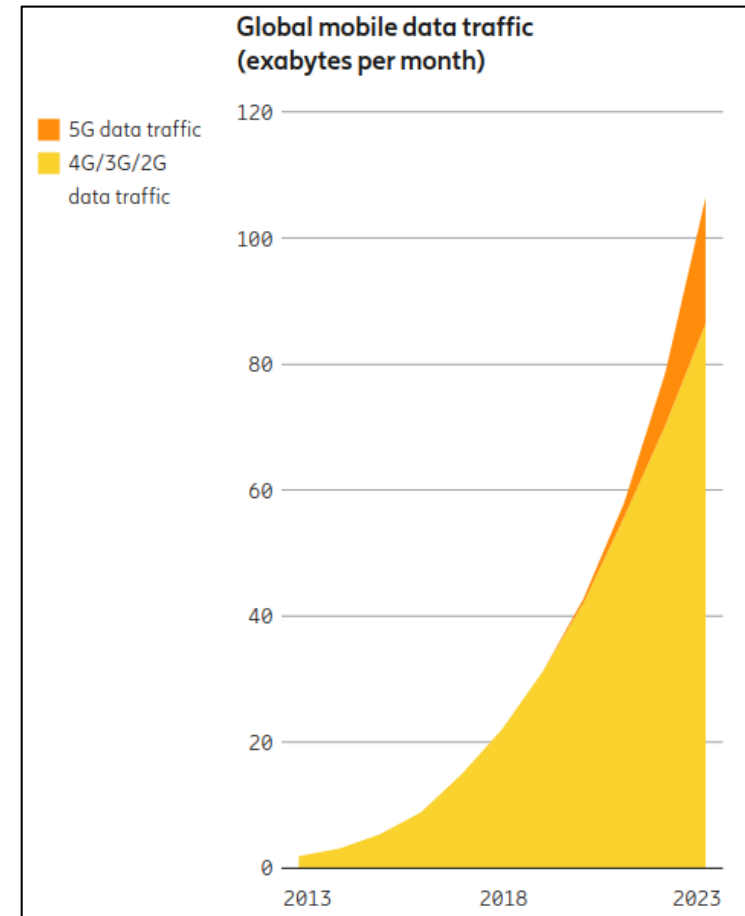
- > In jeder achten Gemeinde im Aargau wird der Grenzwert von 0.1 Mikrogramm pro Liter im Trinkwasser überschritten.
- > Vier Trinkwasserfassungen wurden vom Netz genommen.
- > Der Kanton gibt keine Liste der betroffenen Gemeinden heraus.
- > Die Kommunikation erfolgt via Wasserversorgungen, Gemeinden müssen über die Trinkwasserqualität informieren.
- > Die Bürger können bei ihrer Gemeinde Auskunft verlangen.



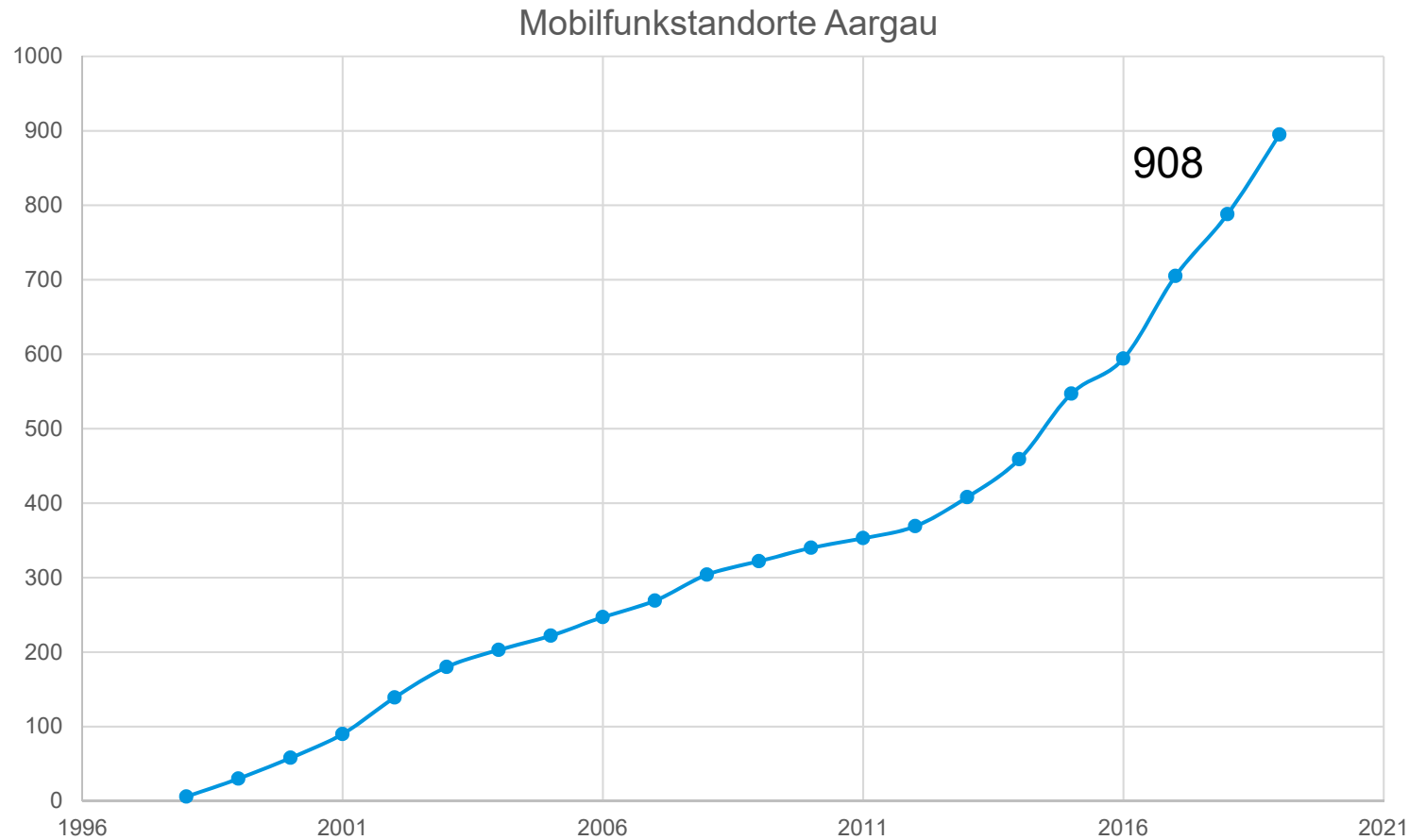
NIS / 5G

Was ist 5G?

- > Fünfte Mobilfunkgeneration
- > Deutliche Erhöhung der Datenübertragungskapazitäten
- > Sendet Leistung gezielt (adaptiv) und nicht wie herkömmliche Antennen relativ gleichförmig
- > Wie alle anderen Mobilfunkantennen müssen auch die adaptiven Antennen den Bestimmungen der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) entsprechen. Das Vorsorgeprinzip und die entsprechenden Grenzwerte müssen also auch von diesen Antennen eingehalten werden.



Starke Zunahme der Anzahl Standorte



- > 895 Macrosites (grosse Anlagen) mit > 6 W ERP
- > 418 Mikrozellen, mit < 6 W ERP (benötigen kein Baugesuch)

Bewilligungsverfahren 5G

Die Kantone und Gemeinden sind für die Bewilligung und Kontrolle von Mobilfunkanlagen zuständig:

- > Kanton:
Vollzug der NISV (insbesondere Überwachen und Durchsetzen der Emissionsbeschränkungen von Mobilfunkantennen zum Schutz der Bevölkerung vor übermässiger Strahlung)
- > Gemeinden:
abschliessende Baubewilligungsbehörde

Bagatelländerung / Baubewilligungsverfahren

- > Neubau / wesentliche Änderungen von Antennenanlagen:
→ ordentliches Baubewilligungsverfahren.
- > Bagatelländerungsverfahren für bestehende Antennenanlagen
- > BVU empfiehlt bei der Umrüstung bestehender Antennenanlagen ein ordentliches Baubewilligungsverfahren, da noch nicht sämtliche Regelwerke durch den Bund erarbeitet worden sind
- > Das BVU akzeptiert aber Änderungsgesuche im Bagatellverfahren unter der Bedingung, dass die Vorschriften der NISV bezüglich Leistung und Strahlenbelastung nicht zunimmt bzw. dass die Bagatellkriterien eingehalten werden.



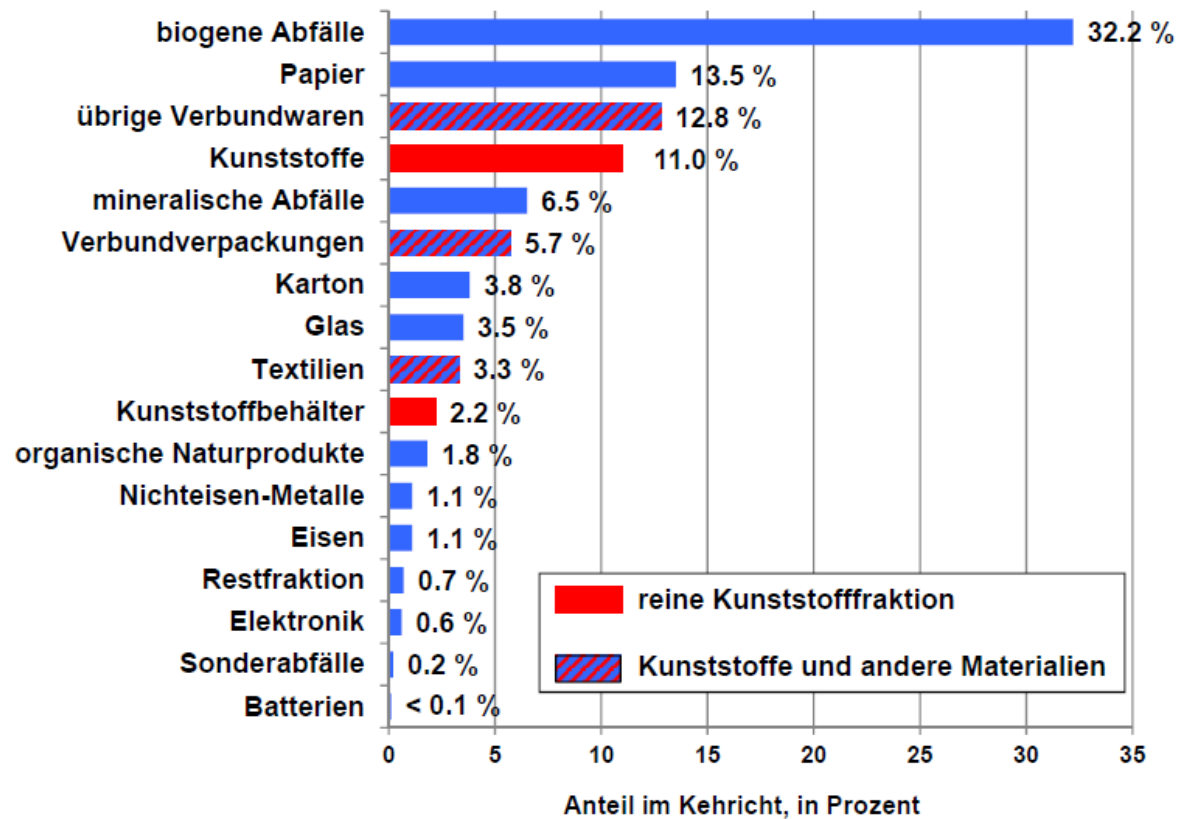
5G-Moratorium?

- > Der Bund ist zuständig für den Erlass von Vorschriften über den Schutz des Menschen vor schädlicher oder lästiger nichtionisierender Strahlung.
- > Der Bund hat diese umfassende Rechtsetzungskompetenz mit dem Erlass des Umweltschutzgesetzes und der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) abschliessend wahrgenommen.
- > Ohne bereits vorhandene verschärfende kantonale Vorschriften besteht deshalb keine rechtliche Grundlage für den Erlass von 5G-Moratorien, soweit geltendes Recht eingehalten wird.

Kunststoff-Recycling

Worum geht es?

Prozentuale Kehrlichzusammensetzung 2012, alle Gemeinden



Quelle: BAFU

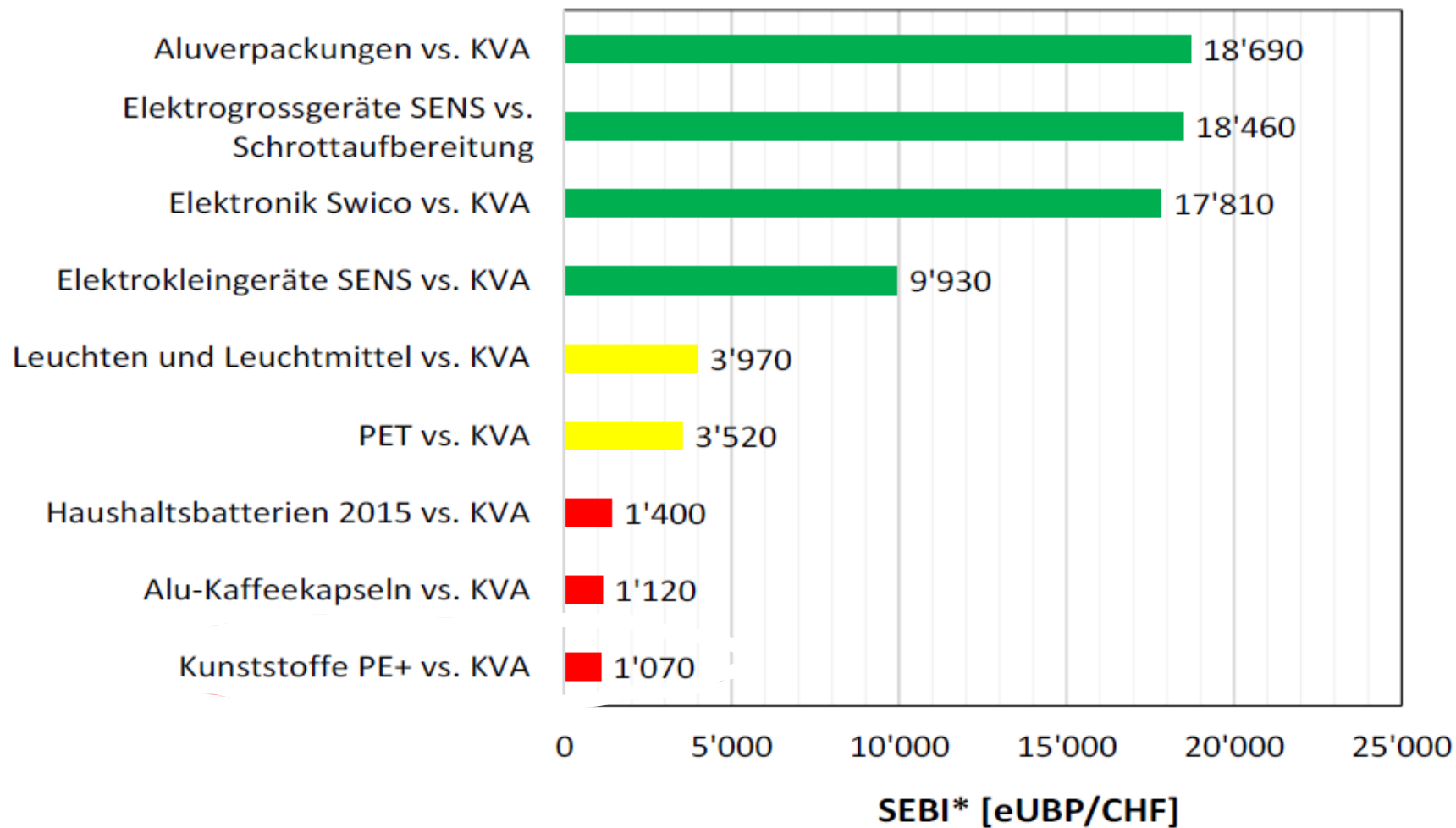
Studie Kunststoff Recycling Verwertung

- > Studie im Auftrag von 8 Kantonen, BAFU, Verbänden

Zielsetzungen u.a:

- > Welche Kunststoffsammlungen gibt es aktuell in der Schweiz? (Stand 2016)
- > Welche Mengen werden separat gesammelt und welche Kosten sind damit verbunden?
- > Wie hoch ist der ökologische Nutzen dieser Sammlungen?

Ökoeffizienz



Quelle: UMTEC

Schlussfolgerungen der Studie

- > Alle Systeme weisen einen Umweltnutzen auf.
- > Der Umweltnutzen ist verglichen mit anderen Recyclingsystemen klein.
- > Hol- und Bringsysteme sind gleichwertig; aber bei Bringsystemen kann der Privattransport sehr entscheidend sein.

Risiken von Separatsammlungen:

- > bei einer unkoordinierten Verbreitung von Insellösungen mit einer zweiten Sackgebühr besteht Gefahr, dass etablierte und teilweise separat finanzierte Sammelsysteme in ihrer Effizienz massiv beeinträchtigt oder gefährdet werden.
- > Nicht im Interesse der Gemeinden wegen Zunahme kommunalen Aufgaben und möglichem Kostenanstieg für die kommunale Abfallwirtschaft

Pink-Bag und Entsorgungsmonopol

- > Die Firma NTPK aus Zofingen hat auf sein Angebot Pink-Bag in verschiedenen Regionen des Kantons Aargau aufmerksam gemacht.
- > Es werden zahlreiche Siedlungsabfälle, für die meisten die Gemeinden eine Separatsammlung anbieten, bei den Kunden abgeholt.
- > Neben dem "Pink-Bag" gibt es zahlreiche andere Firmen mit ähnlichen Angeboten.
- > Angebot betrifft das Entsorgungsmonopol der Gemeinden.
- > Die AfU hat die Firma NTPK angeschrieben, mit dem Hinweis, dass eine Bewilligung der Gemeinden erforderlich ist.

Jetzt **PiNK recyceln**

und mehr Zeit für Schöneres haben.

Nur CHF 19.50 pro Monat!

PiNK BAG

Glas	PET	Kaffee kapseln	CDs / DVDs	Elektroschrott	
Batterien / Akkus	Karton	Toner / Druckerpatronen	Tetrapaks	Energiesparlampen	
PE / PP / PS	Kork	Styroper	Rahmbläserkapseln	Plastiksücke	
Papier	Alu / Stahlblech	Kleider / Schuhe	Metall	Filterkartuschen	Allgold

Alles gemischt (in den PinkBag – vor der Haustür abgeholt & sortiert!)

PINKBAG.ch

NTPK Umweltservice GmbH, Zelglimatte 3, 6260 Reiden